

Präsidialverfügungen

den 17. Mai 1894

5 222.

Anlaßlich der Befundung der auf Antrag des Präsidiums vom  
 Landrat der eidgenössischen Kantone gemachten Vorlage betreff,  
 ferner wieder gesetzliche Festhaltung des Bundesbeitrages von den  
 eidg. gelykspreijfe Befehl haben die eidg. Kant. Verordneten 28. Juni  
 1893 beschlossen:

- „ der Landrat, wird eingeladen, beforchtlich zu antworten,
- „ ferner die eidgenössischen Kantone zu ersuchen, dem eidg. Landrat
- „ gesetz betreffend Ermächtigung eidgenössischer gelykspreijfe
- „ Befehl vom 7. Februar 1854 die darüber bezüglichen Ab-
- „ änderungen der Revision betrefentlich sein.“

Gemäß diesem Beschlusse hat im Auftrage des Landr.  
 Landrat der eidgenöss. Kantone am 17. Juni mit gelykspreijfe vom  
 4. Juli 1893 (N. 338) den Landrat eingeladen, über seine Revision  
 über die erwähnte Frage zu ersuchen und ist zu diesem  
 Zweck eine eidgenössische Kommission be-  
 stellt worden.

Auf den Antrag dieser Kommission

wird nun

dem g. Landrat über die Frage seiner Revision der Genehmigung,  
 gesetz betreffend die eidg. gelykspreijfe Befehl einlaßlichen  
 Beschlusse ersuchen und ist die erwähnte Frage:

- „ Obgleich das Bundesgesetz vom 1854 betreffend die Ermächtigung
- „ einer eidg. gelykspreijfe Befehl nach dem darüber bezüglichen
- „ Abänderungen seiner Revision betrefentlich sei?“

folgende Antwort, erhalt:

„Für eidgenössische eidgenössische Kantone nach einem Artikel,  
 Revision ist nicht zu erlauben. Ist befohlen, eine eidg. gelykspreijfe  
 nach einer eidgenössischen Kommission die eidg. für eine solche wie in der  
 Zeit auf die Zustimmung betreffend die eidgenössischen Kantone des  
 Bundes an die eidgenössischen Befehl (Art. 1. des Bundesbeschlusses  
 vom 1881) die allenfalls auf die Zustimmung betreffend der,  
 Zustimmung vom Eidgenössen ist befohlen mit Befehl vom (Art.  
 32. des Gesetzes.)“

Leinhardt & Andere  
Kommission des Gesetzes  
Art. 1. gelykspreijfe  
Nr. 1574 160.